

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Sind die Krebsberatungsstellen auskömmlich finanziert?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP), eingegangen am 11.03.2022 - Drs. 18/10914
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 07.04.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 01.09.2021 sind die neuen Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V in Kraft getreten. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden bislang 40 % der Kosten durch die GKV verbindlich übernommen. Die verbleibenden 60 % der Kosten sind aus verschiedenen Gründen nicht gedeckt. Ein Grund soll sein, dass die gesetzlich vorgesehene Aufstockung des GKV-Anteils von 40 % auf 80 % bisher nicht erfolgt sei. Ein anderer Grund soll sein, dass der vorgesehene Landesanteil von 15 % der Gesamtkosten nicht ausgezahlt worden sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit § 65 e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - in der Fassung vom 11.07.2021 ist die Förderung und Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen überarbeitet worden. Nach dessen Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 obliegt dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) die Finanzierung der Förderung der Krebsberatungsstellen. Er fördert ab dem 01.07.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 ambulante Krebsberatungsstellen mit einem Gesamtbetrag von jährlich bis zu 21 Millionen Euro. Ab dem 01.07.2021 erhöht sich der Förderbetrag mit Wirkung zum 01.01.2021 auf jährlich bis zu 42 Millionen Euro. Nach § 65 e Abs. 2 SGB V bestimmt der GKV-Spitzenverband Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung. Nach § 65 e Abs. 3 Satz 2 SGB V darf die Förderung 80 % der nach den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes nach Absatz 2 zuwendungsfähigen Ausgaben je ambulante Krebsberatungsstelle nicht übersteigen. Die Anpassung der Grundsätze nach § 65 e SGB V ist durch die Veröffentlichung der „Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V gültig ab 01.09.2021“ erfolgt.

1. Trifft es zu, dass die Aufstockung der GKV-Mittel bisher nicht erfolgt ist?

Nein, siehe Vorbemerkung.

2. Wenn ja, warum ist die Aufstockung bisher nicht erfolgt, und wann soll sie erfolgen?

3. Wenn nicht, wann ist die Aufstockung erfolgt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach Anpassung der GKV-Fördergrundsätze zum 01.09.2021 sind nach Angabe des GKV-Spitzenverbandes inzwischen zahlreiche Anträge auf Erhöhung der Förderung beim GKV-Spitzenverband eingegangen. Die Mehrzahl der Anträge sei bereits beschieden.

Bundesweit 85 Krebsberatungsstellen, die auf Grundlage der Fördergrundsätze vom 01.07.2020 gefördert wurden, hätten einen Antrag auf Erhöhung stellen können. Es wurden nach Angabe des GKV-Spitzenverbandes 80 Erhöhungsanträge gestellt, von denen bisher 59 Anträge beschieden worden seien. Die übrigen Anträge befinden sich noch beim GKV-Spitzenverband in Bearbeitung. Fünf Krebsberatungsstellen hätten keinen Erhöhungsantrag gestellt - für diese gelten laut GKV-Spitzenverband die Fördergrundsätze vom 01.07.2020 bis zum Ende des Förderzeitraums fort.

Darüber hinaus wurden bisher sechs Neuanträge auf Förderung nach den Fördergrundsätzen vom 01.09.2021 bewilligt. Insgesamt erhalten damit 91 Krebsberatungsstellen eine Förderung durch die GKV.

In Niedersachsen befinden sich entsprechend den Angaben des GKV-Spitzenverbandes acht Krebsberatungsstellen in der Förderung. Von diesen hätten sechs einen Erhöhungsantrag nach den Fördergrundsätzen vom 01.09.2021 gestellt. Fünf Erhöhungsanträge wurden laut GKV-Spitzenverband bereits beschieden. Ein Antrag befindet sich derzeit noch in Bearbeitung beim GKV-Spitzenverband. Zwei der acht geförderten Krebsberatungsstellen in Niedersachsen hätten laut GKV-Spitzenverband keinen Erhöhungsantrag gestellt.

- 4. Trifft es zu, dass der Landesanteil nicht ausgezahlt worden ist?**
- 5. Wenn ja, warum nicht, und wann ist eine Auszahlung geplant?**
- 6. Wenn nicht, ab wann ist die Auszahlung des Landesanteils erfolgt?**

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Ein Landesanteil ist in § 65 e SGB V nicht gesetzlich vorgegeben. Anträge von niedersächsischen Krebsberatungsstellen auf eine ergänzende Landesförderung sind als freiwillige Landesleistung zu werten, sie werden nach den Vorgaben des Landeszuwendungsrechts geprüft und vom Land beschieden. Für das Jahr 2021 haben dem Land keine Anträge auf Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen vorgelegen, sodass keine Förderung erfolgt ist. Anträge von niedersächsischen Krebsberatungsstellen auf eine ergänzende Landesförderung für 2022 werden nach den o. g. Vorgaben bearbeitet.